

IGfH-Bundestagung

**„Jeder Jeck ist anders! Diversität in
Erziehungsstellen und Pflegefamilien 2016“**

14.-16.04.2016, Köln

Workshop 14

**§ 41 SGB VIII – Hilfen für junge Volljährige:
Rechtsanspruch und Wirklichkeit**

Diana Eschelbach (MPI Sozialrecht, München) und
Willi Schumacher (Verein für Kinder- und Jugendhilfe Arnsberg e.V.)

SGB VIII: Grundsätze

- **Anwendungsbereich:** junge Menschen und Familien
- **Subsidiaritätsprinzip**, § 4 Abs. 2 SGB VIII:
Bedeutung der freien Träger bei der praktischen Aufgabenerfüllung
- **Grundsatz der Pluralität der Jugendhilfe:** Vielfalt von Trägern unterschiedlicher Wertorientierung und von Inhalten, Methoden und Arbeitsformen, § 3 Abs. 1 SGB VIII
- **Freiwilligkeit** der Leistungen
- **Wunsch- und Wahlrecht**, § 5 SGB VIII

Gesamtverantwortung des öffentlichen Trägers der Jugendhilfe

- Für die Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe, einschließlich der Planung, hat der öffentliche Träger die Gesamtverantwortung (§ 79 Abs. 1 SGB VIII).
- Leistungsverpflichtungen, die durch das SGB VIII begründet werden, richten sich nur an die Träger der öffentlichen Jugendhilfe
- Das Jugendamt hat auch die Pflicht dafür zu sorgen, dass die erforderlichen und geeigneten Einrichtungen und Dienste rechtzeitig und ausreichend zur Verfügung stehen.

§ 7 SGB VIII

Begriffsbestimmungen

„(1) Im Sinne dieses Buches ist

- 1. **Kind**, wer noch nicht 14 Jahre alt ist, soweit nicht die Absätze 2 bis 4 etwas anderes bestimmen,*
- 2. **Jugendlicher**, wer 14, aber noch nicht 18 Jahre alt ist,*
- 3. **junger Volljähriger**, wer 18, aber noch nicht 27 Jahre alt ist,*
- 4. **junger Mensch**, wer noch nicht 27 Jahre alt ist [...]“*

Beratungspflicht, § 14 SGB I, § 36 Abs. 1 SGB VIII

- umfassende **Beratungs**verpflichtung des Jugendamtes gegenüber jungen Menschen, insbesondere über:
 - Leistungen der Jugendhilfe
 - Wunsch- und Wahlrecht
 - Hilfeplanverfahren
 - Beteiligungsrechte
 - Datenschutz
 - Kostenheranziehung

§ 41 SGB VIII

Hilfe für junge Volljährige, Nachbetreuung

„(1) Einem jungen Volljährigen soll Hilfe für die Persönlichkeitsentwicklung und zu einer eigenverantwortlichen Lebensführung gewährt werden, wenn und solange die Hilfe auf Grund der individuellen Situation des jungen Menschen notwendig ist. Die Hilfe wird in der Regel nur bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres gewährt; in begründeten Einzelfällen soll sie für einen begrenzten Zeitraum darüber hinaus fortgesetzt werden.

(2) Für die Ausgestaltung der Hilfe gelten § 27 Absatz 3 und 4 sowie die §§ 28 bis 30, 33 bis 36, 39 und 40 entsprechend mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Personensorgeberechtigten oder des Kindes oder des Jugendlichen der junge Volljährige tritt.

(3) Der junge Volljährige soll auch nach Beendigung der Hilfe bei der Verselbständigung im notwendigen Umfang beraten und unterstützt werden.“

Rechtscharakter von Leistungen

■ 3 Formen von Ansprüchen

■ **Muss-Leistung:**

auf diese besteht ein zwingender Rechtsanspruch

- Formulierung: „ist zu leisten“, „muss erbringen“, „hat Anspruch auf“

■ **Soll-Leistung:**

im Regelfall ist die Leistung zu gewähren, nur in Ausnahmefällen nicht: Begründung nötig!

- Formulierung: „soll“

Rechtscharakter von Leistungen

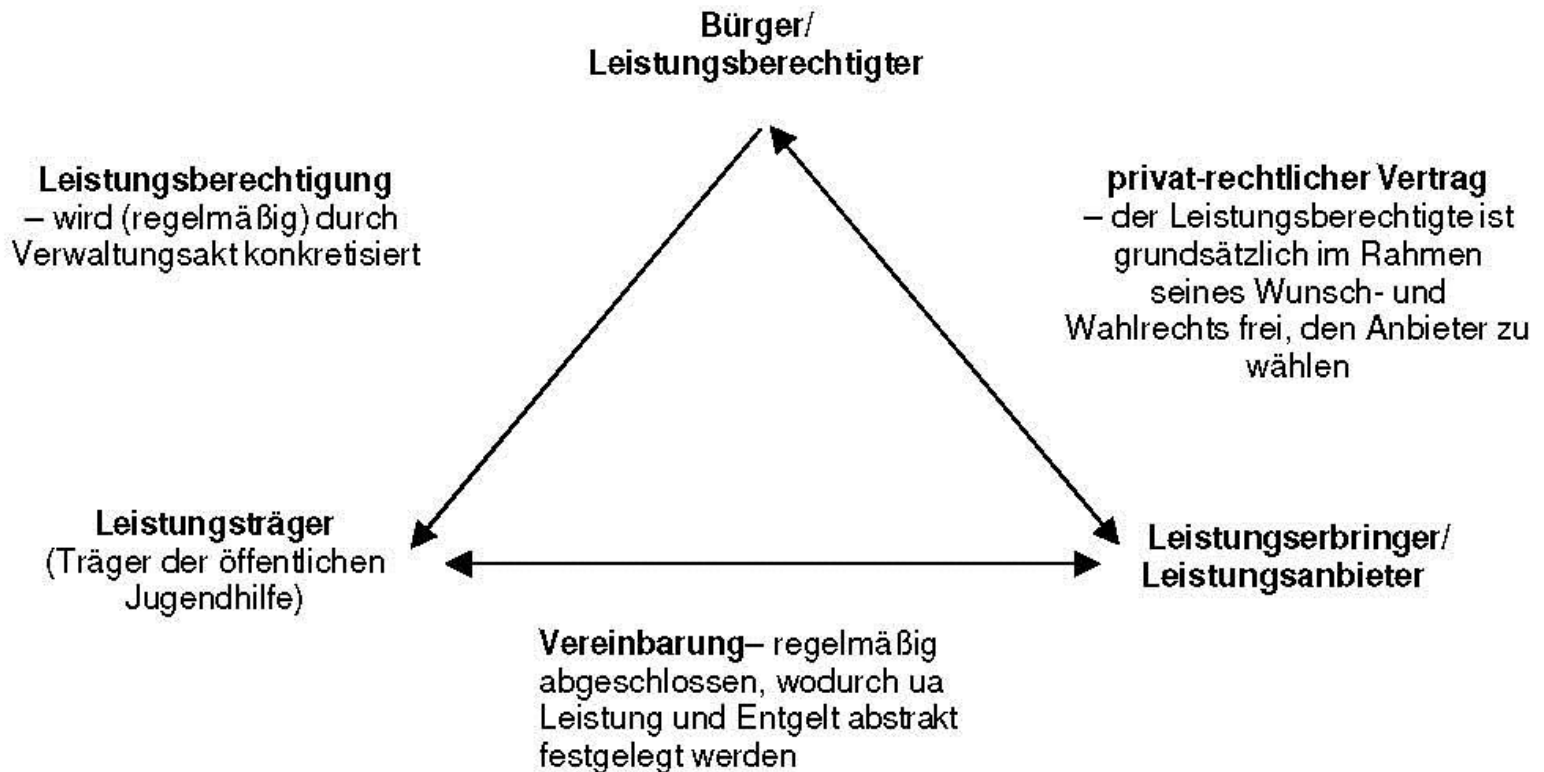
■ **Kann-Leistungen:**

liegen die Tatbestandsvoraussetzungen vor, liegt die Entscheidung über die Hilfestellung im Ermessen der Behörde.

- Auf die pflichtgemäße Ausübung des Ermessens besteht gem. § 39 Abs. 1 S. 2 SGB I ein Anspruch. Dabei müssen rechtsstaatliche Grundsätze beachtet und es dürfen nur sachliche Erwägungen einbezogen werden.
- Formulierung: „kann“

Jugendhilferechtliches Leistungsdreieck

Jugendhilferechtliches Dreiecksverhältnis



Quelle: Münder, in: Münder u.a., FK-SGB VIII, 7. Aufl. 2013, VorKap 5 Rn. 8

Antrag auf Hilfestellung

- „Antragsberechtigt“ (**ein formeller Antrag ist nicht nötig**)
 - bei Hilfen für junge Volljährige sind die jungen Menschen selbst antragsberechtigt, dies bedeutet, dass sie mit der Hilfestellung einverstanden sein müssen (ab 15 Jahren selbst handlungsfähig für die Beantragung von Sozialleistungen, § 36 Abs. 1 SGB I)
- **Anträge:** grds. beim zuständigen Leistungsträger zu stellen, aber von anderen entgegenzunehmen und unverzüglich weiterzuleiten (§ 16 SGB I)

Hilfe für junge Volljährige (§ 41 SGB VIII)

■ Voraussetzungen

- junger Volljähriger = wer schon 18, aber noch nicht 27 Jahre alt ist (§ 7 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII)
- Bedarf für Hilfe zur Persönlichkeitsbildung und zur eigen-verantwortlichen Lebensführung
- Geeignetheit der Hilfe (Prognoseentscheidung)
- Notwendigkeit der Hilfe
- ab 21 Jahren: Gewährung nur als Fortsetzungshilfe und nur bei Begründetheit im Einzelfall

Hilfe für junge Volljährige (§ 41 SGB VIII)

- Subjektiver Rechtsanspruch des jungen Volljährigen; es handelt sich um eine Soll-Leistung, zu der das Jugendamt im Regelfall verpflichtet ist, wenn die Voraussetzungen vorliegen.
- Das Hilfeplanverfahren gem. § 36 SGB VIII ist auch bei der Hilfe für junge Volljährige zu beachten und durchzuführen; wichtig: frühzeitige und kontinuierliche Planung und Vorbereitung der Perspektive und Verselbständigung
- § 27 Abs. 3 SGB VIII: insbesondere Gewährung pädagogischer und damit verbundener therapeutischer Leistungen

Hilfe für junge Volljährige (§ 41 SGB VIII)

- § 41 Abs. 2 verweist für die Ausgestaltung der Hilfe auf Elemente der HzE und der Eingliederungshilfe, so dass insbesondere
 - Erziehungsberatung (§ 28 SGB VIII)
 - Soziale Gruppenarbeit (§ 29 SGB VIII)
 - Erziehungsbeistand/Betreuungshelfer (§ 30 SGB VIII)
 - Vollzeitpflege (§ 33 SGB VIII)
 - Heimerziehung/sonstige betreute Wohnform (§ 34 SGB VIII)
 - Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung (§ 35 SGB VIII)
- in Betracht kommen
- Besonderheit: Nachbetreuung gem. § 41 Abs. 3 SGB VIII

Kostenheranziehung, §§ 91 ff. SGB VIII

■ Grundsätze

- Jugendhilfegewährung unabhängig von Kostenbeitragszahlung
- Kostenbeiträge für voll- und teilstationäre Leistungen: individuelle Berechnung
- keine Kostenbeiträge, wenn sonst Ziel und Zweck der Leistung gefährdet würden oder sich aus der Heranziehung eine besondere Härte ergibt (§ 92 Abs. 5 SGB VIII)

Kostenheranziehung, §§ 91 ff. SGB VIII

■ Umfang

- in der Regel nur aus dem Einkommen → bei vollstationären Leistungen junge Menschen: grundsätzlich 75%; § 94 Abs. 6 SGB VIII: *Es kann ein geringerer Kostenbeitrag erhoben oder gänzlich von der Erhebung des Kostenbeitrags abgesehen werden, wenn das Einkommen aus einer Tätigkeit stammt, die dem Zweck der Leistung dient. Dies gilt insbesondere, wenn es sich um eine Tätigkeit im sozialen oder kulturellen Bereich handelt, bei der nicht die Erwerbstätigkeit, sondern das soziale oder kulturelle Engagement im Vordergrund stehen.*
- junge Volljährige auch aus dem Vermögen (§ 92 Abs. 1a SGB VIII)

Hilfe zur Erziehung und Lebensalter

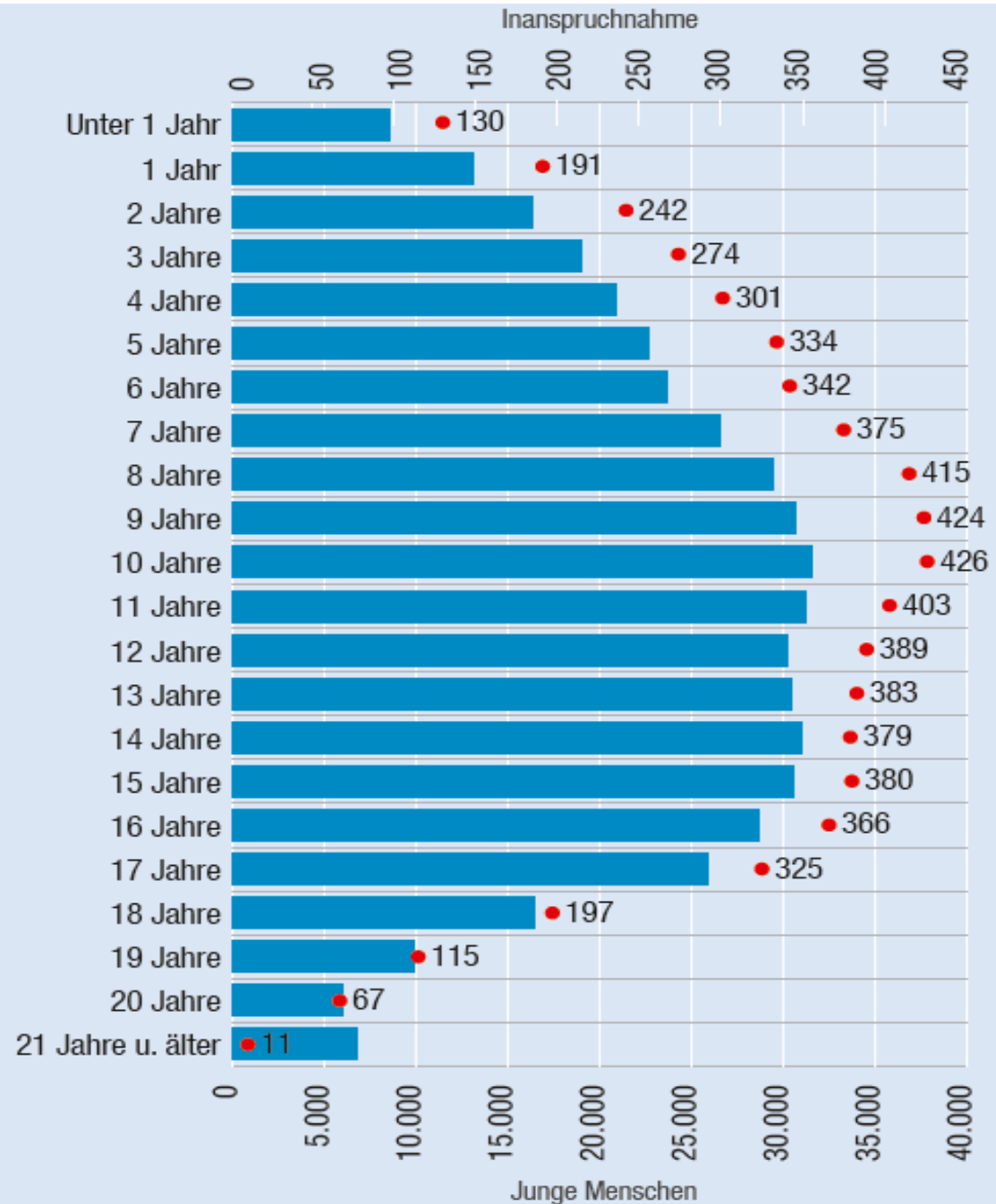
Datengrundlage: 2011

Absolute Fallzahlen links
(Bestand 31.12.)
und
Hilfequoten pro 10.000 der
altersgleichen Population (inkl.
ambulante Hilfen)

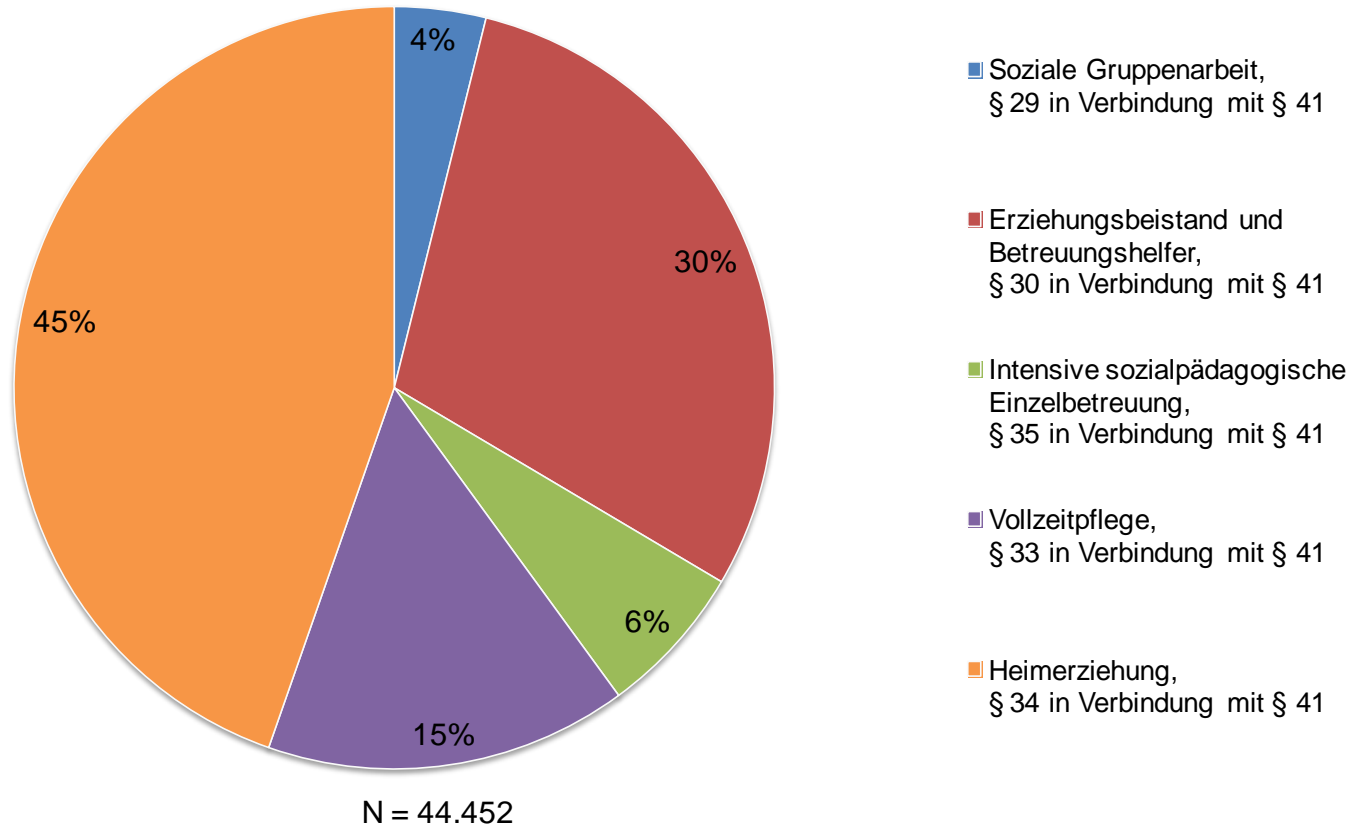


Internationale
Gesellschaft für
erzieherische Hilfen

Quelle: Arbeitsstelle Kinder- und
Jugendhilfestatistik:
Monitor Hilfen zur Erziehung 2012
S. 11

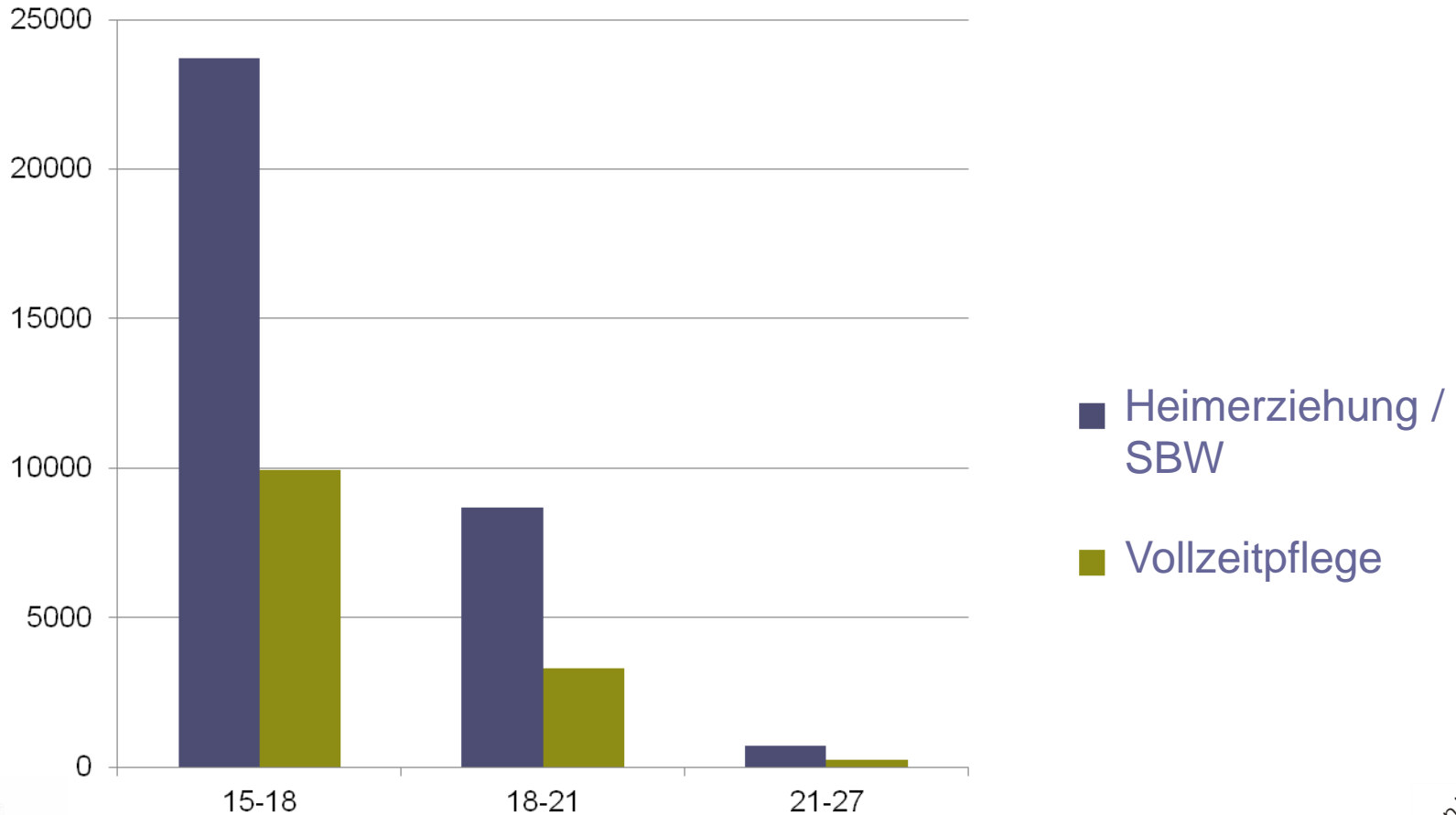


Vertiefende Einblicke: Hilfen für junge Volljährige nach Hilfearten



Stationäre Hilfen und Lebensalter

(Deutschland, 2011, Absolute Fallzahlen, Bestand am 31.12.)



Quelle: Destatis

<https://www.destatis.de/DE/ZahlenFakten/GesellschaftStaat/Soziales/Sozialleistungen/KinderJugendhilfe/Tabellen/HilfenErziehungAusElternhausMerkmale2011.html>



Internationale
Gesellschaft für
erzieherische Hilfen



Literaturhinweise und Links

- KiJuP-online.de: das elektronische **K**inder- und **J**ugendhilferecht-**P**ortal von DIJuF und Nomos
- Eschelbach, Diana: Rechtliche Rahmenbedingungen der Vollzeitpflege, In: Anke Kuhls/Joachim Glaum/Wolfgang Schröer (Hrsg.), Pflegekinderhilfe im Aufbruch – Aktuelle Entwicklungen und neue Herausforderungen in der Vollzeitpflege, 2014, S. 54 ff.
- Wiesner, Reinhard: Hilfen für junge Volljährige. Rechtliche Ausgangssituation. Expertise, 2014
- Busch, Manfred/Fieseler, Gerhard: Rechtsanspruch volljähriger Pflegekinder nach § 41 SGB VIII, ZfJ 2003, 462 ff.
- www.careleaver.de

Literaturnachweis

- Münder/Meysen/Trenczek, Frankfurter Kommentar zum SGB VIII, 7. Auflage 2013



Jetzt lieferbar

Frankfurter Kommentar SGB VIII

Kinder- und Jugendhilfe

Herausgegeben von Prof. Dr. Johannes Münder,
Dr. Thomas Meysen und Prof. Dr. Thomas Trenczek

7. Auflage 2013, 960 S., geb., 60,-€
ISSN 978-3-8329-7561-6

www.nomos-shop.de/15184

Weiterführende Literatur



Helming/Jurczyk/Kindler/Meysen,
Handbuch Pflegekinderhilfe in
Deutschland, München 2011

www.dji.de/pkh

- **Schönecker** Leistungen in Pflegefamilien für junge Menschen mit körperlicher und/oder geistiger Behinderung (§ 54 Abs. 3 SGB XII), Themengutachten (TG-1016), verfügbar in KiJuP online